

REGELN ZUM ARBEITSVERTRAG

IN LEICHTER SPRACHE

Diese Themen werden hier erklärt

Was ist ein Reglement?	2
Für wen ist dieses Reglement?	2
Arbeitsvertrag / Lehrvertrag	2
Probezeit	3
Kündigung während der Probezeit	3
Arbeitszeit	3
Pausenregeln	4
Überstunden und Minusstunden	4
Lohn	4
Abzüge	5
Familienzulagen	5
Begleitung beim Mittagessen	5
Transport Arbeitsweg	6
Dienstaltersgeschenke und Jubiläum	6
Dienstaltersgeschenke und Jubiläum im Theater Hora	6
Ferien	7
Ferien ohne Lohn / Unbezahlter Urlaub	7
Ferienabzug	7
Feiertage und extra Ruhetage	8
Freie Tage	8
Krankheit und Unfall	9
Unentschuldigtes Fehlen bei der Arbeit	9
Schwangerschaft	10
Urlaub des anderen Elternteils	10
Militärdienst, Zivildienst und Zivilschutz	10
Kündigung nach der Probezeit	11
Anschlusslösung	12
Pensionierung	12
Theater HORA	12
Versicherungen	13
Weiterbildung	13
Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz	13
Arbeitskleidung	14
Dienstfahrten	14
Auskunft und Informationspflicht / Datenschutz	14
Erklärung was Schweigepflicht ist	15
Beschwerden	15
Schlussbestimmungen	16

Leichte Sprache

Dieser Text ist in leichter Sprache geschrieben.

Dieser Text ist einfacher zu lesen und zu verstehen.

Er deckt wichtige Informationen ab.

Nur das Originaldokument ist rechtlich gültig.

Was ist ein Reglement?

Ein Reglement ist eine Liste mit Regeln.

Für wen ist dieses Reglement?

Das Reglement gilt für alle Personen mit einem Arbeitsvertrag bei Züriwerk.

Personen, die bei Züriwerk arbeiten und begleitet werden nennen wir:

■ Mitarbeitende oder begleitete Personen

Diese Wörter werden auch in diesem Reglement benutzt:

■ Beistand-Person

(vom Gesetz ernannte Person, welche mit Verträgen, Rechnungen und so weiter unterstützt)

■ Partner:in

(die Person mit welcher eine Liebesbeziehung besteht)

■ Fach-Person

(eine Begleit-Person die bei Züriwerk angestellt ist)

Arbeitsvertrag / Lehrvertrag

Personen, die bei Züriwerk arbeiten, haben einen Vertrag.

Dieser Vertrag nennt sich: **Arbeitsvertrag**.

Personen, die eine Ausbildung machen, haben einen **Lehrvertrag**.

■ Einsatzbetriebe

Einsatzbetriebe sind Firmen, in denen Mitarbeitende vom Züriwerk arbeiten.

Probezeit

Bei Eintritt bei Züriwerk fängt die Probezeit an.

Die Probezeit geht 3 Monate.

In der Probezeit kann eine Person ausprobieren, wie es ihr gefällt.

Dann findet ein Gespräch mit der zuständigen Fachperson statt.

Kündigung während der Probezeit

Wenn es einer begleiteten Person nicht gefällt, kann sie kündigen.

Kündigen heisst den Vertrag beenden.

Wenn die begleitete Person in der Probezeit kündigt,

ist in der nächsten Woche am Freitag der letzter Arbeitstag.

Arbeitszeit

Mitarbeitende können Vollzeit oder Teilzeit arbeiten.

Vollzeit bedeutet 100 Prozent.

Das sind 35 Stunden in der Woche.

Die Anzahl vereinbarter Stunden steht im Arbeitsvertrag.

Änderungen müssen miteinander abgemacht werden.

Die Arbeitszeiten sind in den Abteilungen oder Arbeitsgruppen verschieden.

Bei Mitarbeitenden in der Beruflichen Integration gelten die Arbeitszeiten des Einsatzbetriebs.

Die Arbeitszeiten bei Theater HORA sind:

- tägliche Trainings
- Workshops in der Gruppe oder mit anderen
- besondere Auftritte
- Proben
- Aufführungen

Wenn das Training, die Probe oder die Aufführung nicht in Zürich ist, zählt auch die Reisezeit als Arbeitszeit.

Pro Tag werden beim Theater HORA höchstens 8 Stunden als Arbeitszeit gezählt.

Pausenregeln

Am Vormittag und Nachmittag gibt es je 15 Minuten Pause.

Die 15 Minuten Pause gehören zu der Arbeitszeit.

Wird keine Pause gemacht, kann dies nicht nachgeholt werden.

Bei Mitarbeitenden der Beruflichen Integration gelten die Pausenzeiten des Einsatzbetriebes.

Bei einem ganzen Arbeitstag müssen zwingend Pausen gemacht werden.

Das heisst:

- 15 Minuten bei einer täglichen Arbeitszeit von mehr als 5 ½ Std.
- 30 Minuten bei einer täglichen Arbeitszeit von mehr als 7 Std.
- 1 Stunde bei einer täglichen Arbeitszeit von mehr als 9 Std.

Diese Pausen sind Pflicht und zählen nicht zur Arbeitszeit.

Überstunden und Minusstunden

Wenn Mitarbeitende länger arbeiten,

können sie an einem anderen Tag früher Feierabend machen.

Wenn Mitarbeitende zu spät zur Arbeit kommen,

müssen sie die fehlende Zeit nachholen.

Mehr gearbeitete Stunden werden nicht ausbezahlt.

Im Theater HORA kann es durch Tournee-Auftritte Überstunden geben.

Eine Tournee ist eine Reise in andere Städte und Länder.

Lohn

Mitarbeitende erhalten am Ende von jedem Monat Geld.

Das ist das Geld für ihre Arbeit.

Das nennt man Lohn.

Das ist extra Geld zur IV Rente.

Im Züriwerk gibt es eine Regel wie viel Mitarbeitende verdienen.

Diese Regel nennt man Lohnsystem.

Für Mitarbeitende der Beruflichen Integration wird der Lohn mit dem Einsatzbetrieb abgemacht.

Der 13. Monatslohn wird im Dezember ausbezahlt.

Interne Lernende bekommen keinen 13. Monatslohn.
Diese Regel macht die SVA.
Bei Eintritt oder Austritt während dem Jahr bekommt man nur einen Teil vom 13. Monatslohn.
Zum Beispiel: Wenn man vom 1. Januar bis Ende Februar arbeitet, bekommt man den 13. Monatslohn für 2 Monate.

Abzüge

Ab einer bestimmten Höhe des Lohns pro Jahr, wird ein Teil vom Lohn abgezogen.
Dieser Betrag wird an die AHV und die ALV einbezahlt.
AHV und ALV sind beides Versicherungen.
Die AHV unterstützt Menschen nach ihrer Pensionierung.
Die ALV unterstützt Menschen, wenn sie keine Arbeit haben.
Werden keine Abzüge gemacht, sind Mitarbeitende selbst dafür verantwortlich, zu schauen, dass sie direkt einzahlen, um allfällige Lücken bei den Beitragszahlungen zu schliessen.

Je nach Grad der Invalidität und Höhe des Lohns wird ein Teil des Lohns abgezogen und in die Pensionskasse einbezahlt.
Diese Gelder kriegt man nach der Pensionierung zurück

Familienzulagen

Bei eigenen Kindern, erhält ein Elternteil extra Geld für jedes Kind.
Diese Gelder heissen: Familienzulagen.
Wie viel Familienzulagen es sind bestimmt das Gesetz.
Züriwerk folgt dem Gesetz.

Begleitung beim Mittagessen

Mitarbeitende, die in der Mittagspause Betreuung benötigen, zahlen dafür Geld.
Wie viel man für die Mittagsbegleitung bezahlt, steht in der Tarifliste.
Die Tarifliste ist eine Preisliste.
Für die Mitarbeitenden der Beruflichen Integration gibt es keine Mittagsbetreuung.

Transport Arbeitsweg

Mitarbeitende, die einen Fahrdienst brauchen,
zahlen teilweise Geld für die Fahrten.

Ob und wie viel man für eine Fahrt bezahlt, steht in der Tarifliste.

Für Mitarbeitende der Beruflichen Integration gibt es keinen Fahrdienst.

Dienstaltersgeschenke und Jubiläum

Wenn Mitarbeitende 5 Jahre, 10 Jahre und 15 Jahre
im Züriwerk gearbeitet haben,

gibt es in diesem Jahr 1 Woche Ferien dazu.

Nach 20 Jahren gibt es in diesem Jahr 2 Wochen Ferien dazu.

Ab dann gibt es alle 5 Jahre 2 zusätzliche Wochen Ferien.

Wird Geld anstatt Ferien gewünscht,

darf die Person Züriwerk fragen, ob das möglich ist.

Mitarbeitende der Beruflichen Integration müssen dies
mit dem Einsatzbetrieb besprechen.

Die Mitarbeitenden bekommen zusätzlich eine Urkunde und einen Gutschein
Der Gutschein hat einen Wert von 50.00 Franken.

Die Arbeitsjahre werden bei einem Austritt im Züriwerk nicht gelöscht.

Wenn Mitarbeitende Züriwerk verlassen und später wieder zurückkommen,
werden alle Jahre zusammen gezählt.

Dienstaltersgeschenke und Jubiläum im Theater Hora

Die Mitarbeitenden im Theater HORA die 5 Jahre,

10 Jahre und 15 Jahre bei HORA gearbeitet haben,

bekommen eine Urkunde und einen Gutschein im Wert von 150.00 Franken.

Ab 20 Jahren gibt es alle 5 Jahre einen Gutschein im Wert von 300 Franken.

Mitarbeitende mit einem Jubiläum bekommen auch eine Urkunde.

In Ausnahmefällen können Mitarbeitende statt Gutscheinen Ferien nehmen.
Das geht nur, wenn das mit dem Spielplan passt.

Diese Ferien müssen am Stück genommen werden.

Die Bereichsleitung entscheidet darüber.

Den Wunsch müssen Mitarbeitende vom Theater Hora mindestens drei Monate
vorher einreichen bei Züriwerk.

Ferien

Mitarbeitende haben 6 Wochen Ferien pro Jahr.

Mitarbeitende bekommen ab dem Jahr wo sie 55 Jahre alt werden
7 Wochen Ferien pro Jahr.

Es kann sein, dass Züriwerk Betriebsferien festlegt.

An diesen Tagen ist der Betrieb zu.

Für diese Tage müssen Ferien bezogen werden.

Das heisst, diese Tage werden von den Ferien abgezogen.

Wenn es in der Arbeits-Abteilung zu viel Arbeit gibt,
kann es sein, dass in dieser Zeit keine Ferien erlaubt sind.

Züriwerk empfiehlt alle Ferien innerhalb von einem Kalenderjahr zu nehmen.

Was passiert, wenn am 31. Dezember noch Ferien übrig sind?

Diese Tage müssen bis am 30. April im nächsten Jahr bezogen werden.

Für Mitarbeitende der Beruflichen Integration,
gelten die Ferienregeln dieses Betriebes.

Ferien ohne Lohn / Unbezahlter Urlaub

Wenn Mitarbeitende den Wunsch nach mehr Ferien haben,
kann die zuständige Fachperson für Ferien ohne Lohn gefragt werden.

Dies heisst: unbezahlter Urlaub.

Ferien ohne Lohn werden nur erlaubt,

wenn Züriwerk durch die Abwesenheit nicht belastet wird.

Für Ferien ohne Lohn müssen Mitarbeitende eine schriftliche Anfrage machen.

Diese muss der zuständigen Fachperson abgegeben werden.

Züriwerk kann ja oder nein sagen zu den Ferien ohne Lohn.

Bezieht man unbezahlten Urlaub, so werden Tage von den Ferien abgezogen.

Ferienabzug

Wenn Mitarbeitende mehr als 3 Monate im Jahr krank oder abwesend sind,
wird ein Teil der Ferien abgezogen.

Feiertage und extra Ruhetage

An diesen Tagen haben die Mitarbeitenden frei:

- 1. und 2. Januar
- Karfreitag
- Ostermontag
- 1. Mai
- Auffahrt
- Pfingstmontag
- 1. August
- 24., 25., 26. und 31. Dezember

Die Mitarbeitenden haben an den Tagen vor Karfreitag und vor Auffahrt 1 Stunde früher Feierabend.

Es kann vorkommen, dass Mitarbeitende an einem Feiertag arbeiten müssen. Mitarbeitende können dafür an einem anderen Tag frei machen.

Für Mitarbeitende der Beruflichen Integration gelten die Regeln des Einsatzbetriebs.

Freie Tage

Die Mitarbeitenden bekommen freie Tage, wenn sich folgendes ereignet.

- | | |
|---|------------------------|
| ■ Eigene Heirat | 3 Tage |
| ■ Heirat von Kindern, Eltern oder Geschwistern | 1 Tag |
| ■ Todesfälle von Partnern/Partnerinnen
(es gibt gesetzliche Ausnahmen) | 3 Tage |
| ■ Todesfälle von Kindern, Eltern oder Geschwistern | 3 Tage |
| ■ Todesfälle von Grosseltern, Schwiegereltern | 1 Tag |
| ■ Wohnungswechsel / Zügeln | 1 Tag pro Kalenderjahr |

Fällt der Tag auf einen freien Tag (Wochenende oder Feiertag) so bekommt man keinen freien Tag.

Fällt der Tag in die Ferien, bekommt man den Ferientag zurück.

Arztbesuche und Therapien sollen wenn möglich in der Freizeit besucht werden. Ist das nicht möglich, muss man dies mit der zuständigen Fachperson besprechen. Termine sollen möglichst am Morgen früh oder Abend gemacht werden.

Für Mitarbeitende der Beruflichen Integration, gelten die Regeln des Einsatzbetriebs.

Krankheit und Unfall

Abwesenheiten müssen Mitarbeitende sofort bei ihrer zuständigen Fachperson melden.

Wenn Mitarbeitende länger als 5 Tage abwesend sind, müssen sie ein Arztzeugnis an ihre Fachperson abgeben.

Die Fachperson darf auch bereits ab dem 1. Tag ihrer Abwesenheit ein Arztzeugnis zu verlangen.

Wenn Mitarbeitende wegen Krankheit oder Unfall länger abwesend sind, wird der ganze Lohn gemäss Gesetz trotzdem bezahlt.

Dieses Gesetz finden sie im Obligationsrecht. Das ist der Artikel 324a.

Je länger sie bei Züriwerk arbeiten, umso länger wird der Lohn bezahlt.

■ im 1. Dienstjahr	3 Wochen
■ 2. Dienstjahr	8 Wochen
■ 3. Dienstjahr	9 Wochen
■ 4. Dienstjahr	10 Wochen
■ pro weiteres Dienstjahr	je eine zusätzliche weitere Woche

Danach wird kein Lohn mehr bezahlt.

Falls Mitarbeitende einen Unfall hatten, werden Taggelder ausbezahlt.

Taggelder werden aber nur bezahlt, wenn die SUVA diese bezahlt.

Die SUVA ist eine Versicherung für Unfälle.

Bei einem Unfall muss die Person ab dem ersten Tag ein Zeugnis bringen.

Unentschuldigtes Fehlen bei der Arbeit

Wenn Mitarbeitende ohne Abmeldung fehlen, kann der Lohn gestrichen werden.

Dazu zählen:

In die Ferien gehen, ohne es vorher zu melden.

Krank sein und sich nicht abmelden.

Nach fünf Arbeitstagen ohne Abmeldung und ärztliches Zeugnis wird die Lohnzahlung eingestellt.

Wenn Mitarbeitende sich nicht melden und Züriwerk die Mitarbeitenden nicht erreicht, wird die Lohnzahlung ab dem ersten Tag gestoppt.

Schwangerschaft

Eine Mitarbeiterin ist schwanger und gebärt ein Kind.

Jetzt hat die Mitarbeiterin ein Recht auf bezahlte Ferien.

Diese Ferien dauern 18 Wochen.

14 Wochen muss diese Person nach der Geburt beziehen.

Die restlichen 4 Wochen kann diese Person auch vor der Geburt beziehen.

Während diesen 18 Wochen erhält diese Person 80 Prozent von ihrem Lohn.

Für Mitarbeitende der Beruflichen Integration, gelten die Regeln des Einsatzbetriebs.

Urlaub des anderen Elternteils

Die Partner-Person von einem Mitarbeitenden erhält ein Kind.

Man erhält die freien Tage die das Gesetz vorschreibt.

Für Mitarbeitende der Beruflichen Integration gelten die Regeln des Einsatzbetriebs.

Militärdienst, Zivildienst und Zivilschutz

Wenn Mitarbeitende im:

- Militär
- Zivildienst
- Zivilschutz

sind, bezahlt Züriwerk den Lohn zu 100%.

Es ist wichtig, dass die zuständige Fachperson frühzeitig informiert ist.

Kündigung nach der Probezeit

Für die Kündigung ist es wichtig, dass Mitarbeitende das schriftlich dem Arbeitsbereich melden.

Kündigen können Mitarbeitende immer per Ende eines Monats.

Mitarbeitende können Züriwerk kündigen.

Züriwerk kann Mitarbeitenden kündigen.

Bevor Züriwerk kündigt, gibt es Gespräche.

Kündigungsfrist heisst, dass Mitarbeitende noch eine gewisse Zeit arbeiten, nachdem sie den Vertrag gekündigt haben.

Je nachdem wie lange eine Person bei Züriwerk gearbeitet hast, verändert sich diese Zeit.

- Im 1. Arbeitsjahr: 1 Monat
- Ab dem 2. Arbeitsjahr: 2 Monate
- Ab dem 10. Arbeitsjahr: 3 Monate

Bei längerer Krankheit von Mitarbeitenden darf Züriwerk nach diesen Fristen kündigen.

- Nach 30 Tage im ersten Jahr
- Nach 90 Tage im zweiten bis fünften Jahr
- Nach 180 Tage ab dem sechsten Jahr

Die Person ist wieder gesund.

Die Person kann sich bei Züriwerk melden.

Die Person spricht mit der Fachperson.

Zusammen wird besprochen:

Wie geht es weiter?

Kann und möchte die Person wieder bei Züriwerk arbeiten?

Kann Züriwerk die Mitarbeitenden nicht erreichen, darf Züriwerk Mitarbeitenden auch kündigen.

Anschlusslösung

Züriwerk kann bei der Suche nach einer neuen Arbeitsstelle helfen.
Dazu können Mitarbeitende Unterstützung bei Züriwerk anfragen.

Die Person kommt ohne Entschuldigung nicht zur Arbeit.

Zum Beispiel: ohne Arztzeugnis oder ohne Ferien.

Züriwerk schreibt zwei Briefe an diese Person.

Darin steht: Die Person muss zur Arbeit kommen.

Kommt die Person trotzdem nicht?

Dann kann Züriwerk kündigen. Sofort.

Da Züriwerk die Person nicht erreichen kann denkt Züriwerk:

Die Person hat schon eine neue Stelle.

Braucht die Person trotzdem Hilfe bei der Arbeitssuche?

Dann kann die Person Züriwerk anrufen oder schreiben.

Züriwerk hilft bei der Suche nach einer neuen Lösung.

Auch die gesetzliche Vertretung kann Hilfe bekommen.

Pensionierung

Mitarbeitende arbeiten bis sie 65 Jahre alt sind.

Nach dem 65. Geburtstag noch bis Ende dieses Monats.

Das heisst, diese Person wird dann pensioniert.

Pensionieren heisst, aufhören zu arbeiten.

Wenn Mitarbeitende und Züriwerk damit einverstanden sind,

kann der Arbeitsvertrag verlängert werden.

Das muss mindestens drei Monate vorher abgemacht werden.

Dafür braucht es eine Vereinbarung mit Züriwerk.

Für die Kündigung der Vereinbarung gelten die normalen Kündigungsfristen.

Theater HORA

Mitarbeitende vom Theater HORA kündigen auf Ende der Aufführungssaison.

Das heisst, Mitarbeitende arbeiten bis zur nächsten Sommerpause weiter.

Das ist immer Ende Juli.

Der Arbeitsvertrag kann vorher aufgelöst werden.

Theater HORA und Mitarbeitende müssen einverstanden sein.

Versicherungen

Mitarbeitende sind bei der SUVA versichert.

Mitarbeitende die mehr als 8 Stunden in der Woche arbeiten,
sind während der Arbeitszeit und Freizeit versichert.

Dies Kosten für die Versicherung bezahlt Züriwerk.

Mitarbeitende die weniger als 8 Stunden in der Woche arbeiten,
sind nur während der Arbeitszeit versichert.

Dies Kosten für die Versicherung bezahlt Züriwerk.

Mitarbeitende die weniger als 8 Stunden in der Woche arbeiten,
müssen sich bei der Krankenkasse gegen Unfall versichern lassen.

Züriwerk hat auch eine Betriebs- und Berufshaftpflichtversicherung.

Diese übernimmt die Kosten,

wenn etwas kaputt geht oder Personen verletzt werden.

Weiterbildung

Mitarbeitende können eine Weiterbildung machen.

Züriwerk bietet dazu Schulungen an.

Mitarbeitende können auch bei externen Firmen eine Schulung buchen.
zum Beispiel bei der Pro Infirmis.

Die Regeln für die Weiterbildung stehen im
Weiterbildungskonzept für Mitarbeitende.

Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz

Züriwerk kümmert sich um die Sicherheit der Mitarbeitenden.

Für die Sicherheit gibt es Schutzausrüstung.

Züriwerk trifft Massnahmen für die Sicherheit.

Mitarbeitende müssen die Regeln und Weisungen ausnahmslos befolgen.

Sie müssen die Schutzausrüstung tragen.

Während der Arbeitszeit und kurz vorher dürfen keine Drogen
und kein Alkohol konsumiert werden.

Arbeitskleidung

Züriwerk oder der Einsatzbetrieb sagt,
welche Schutzkleidung und Arbeitskleidung wichtig ist.
Züriwerk oder der Einsatzbetrieb zahlt die Schutzkleidung und Arbeitskleidung,
die für spezielle Arbeit benötigt wird.
Die Schutzausrüstung wird von Züriwerk oder dem Einsatzbetrieb gekauft.
Bevor etwas gekauft wird muss dies abgesprochen werden.

Die Kosten für die Reinigung der Arbeitskleidung von Züriwerk,
übernimmt Züriwerk.
Für die Reinigung der persönlichen Arbeitskleidern,
sind Mitarbeitende selbst zuständig und bezahlen diese selber.

Dienstfahrten

Wenn Mitarbeitende für Züriwerk unterwegs sind,
sollen sie die öffentlichen Verkehrsmittel benutzen.
Öffentliche Verkehrsmittel sind Bus, Tram oder Zug.
Wenn Mitarbeitende mit dem eigenen Auto unterwegs sind und etwas passiert,
dann ist Züriwerk nicht verantwortlich für den Schaden.
Wenn aber Züriwerk den Auftrag gibt,
mit dem Züriwerk- Auto oder dem eigenen Auto zu fahren und etwas passiert,
dann ist Züriwerk verantwortlich für die Kosten.

Auskunft und Informationspflicht / Datenschutz

Züriwerk braucht persönliche Angaben und persönliche Daten.
Ändern sich die Angaben und persönlichen Daten, muss Züriwerk informiert werden.

Wichtige Angaben sind:

- Administrative Daten wie Adressen, Geburtsdatum, Sozialversicherungsnummer, usw.
- Gesundheitszustand und ob medizinische Behandlungen benötigt werden.
- Welche Begleitung eine Person benötigt.
- Informationen über Beistand und Beistandschaft.
- Informationen über Sozialversicherungen.

Wenn sich wichtige Angaben verändern, dann bitte der zuständigen Fachperson die Änderungen mitteilen.

Züriwerk legt die persönlichen Daten ab.

Die Daten werden nach dem Datenschutzgesetz behandelt.

Manchmal arbeiten wir mit anderen Personen zusammen.

Zum Beispiel mit einem Arzt.

Dann kann eine Erlaubnis nötig sein, die Schweigepflicht aufzuheben.

In Notfällen dürfen wir einem Arzt Daten geben, ohne vorher zu fragen.

Zum Beispiel, wenn ein Leben in Gefahr ist.

Nach Ende des Vertrags bewahrt Züriwerk die Daten so lange auf, wie es das Gesetz vorschreibt.

Die Daten werden aber nicht ganz gelöscht.

Erklärung was Schweigepflicht ist

Bei der Arbeit gibt es Dinge, die vertraulich sind.

Die Mitarbeitenden dürfen nichts weitersagen, was vertraulich ist.

Auch wenn eine Person nicht mehr bei Züriwerk arbeitet,

darf diese Person niemandem erzählen, was bei Züriwerk vertraulich war.

Mitarbeitende dürfen keine Bilder oder Filme über die Arbeit ins Internet stellen.

Um Bilder oder Filme über die Arbeit ins Internet stellen zu dürfen,

muss mit der Geschäftsleitung besprochen werden

und diese müssen einverstanden sein.

Wenn Eltern oder Verwandte die Werkstätte besuchen möchten,

muss die zuständige Fachperson damit einverstanden sein.

Beschwerden

Manchmal kann es zu Problemen mit oder anderen Personen bei der Arbeit kommen.

Züriwerk empfiehlt:

Zuerst das Problem mit der Person besprechen und nach Lösungen suchen.

Gibt es keine Lösung, kann dies der Fachperson gemeldet werden.

Für das gibt es den Beschwerdeweg.

Der Beschwerdeweg ist in jeder Abteilung zu finden.

Man kann sich auch an das Sorgebüro oder an Pro Infirmis wenden.

Schlussbestimmungen

Züriwerk hat einen Vertrag mit dem Staat.
Manche Regeln im Vertrag können sich ändern.
Für Arbeitsverhältnisse gilt das schweizerische Recht.

Sollte es zu einer Gerichtsverhandlung kommen,
findet diese in Zürich statt.

Mitarbeitende unterschreiben den Arbeitsvertrag.
Das heisst: sie sind einverstanden mit diesem Reglement.
Manchmal braucht es auch noch die Unterschrift von der gesetzlichen Vertretung.

Die Stiftung Züriwerk kann das Reglement ändern.
Das neue Reglement wurde im November 2025 genehmigt.
Das Reglement und die Regeln darin gelten ab 1.1.2026.

Es ersetzt das alte Reglement.